



Hinweisgeberschutzgesetz - was ist das überhaupt?

Beim Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen kurz **Hinweisgeberschutzgesetz** (HinSchG) handelt sich um die nationale Umsetzung der **europäischen »Whistleblowing Richtlinie«**.

Es geht um den Schutz von Personen, die Verstöße von Arbeitgebern gegen Recht und Gesetz an betriebliche oder externe Meldestellen weitergeben. Es soll möglichst niemand mehr davon abgehalten werden, Rechtsverstöße in einem Unternehmen/in einer Behörde einer Hochschule zu melden, weil persönliche Nachteile drohen.

Das Gesetz legt fest, dass Hinweisgeber*innen **vor Repressalien wie Kündigung, Versetzung oder Mobbing geschützt werden**. Es verpflichtet Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern sowie öffentliche Stellen, interne Meldesysteme einzurichten, über die **Misstände vertraulich** gemeldet werden können. Darüber hinaus bietet es auch die Möglichkeit, sich an externe Stellen wie die Bundesbehörden zu wenden, wenn interne Meldewege nicht ausreichen.

Was ist das Gesetzgebungsziel?

Beschäftigte, die im beruflichen Zusammenhang Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen verbindliche Regeln bemerken, sollen diese ohne Sorge vor Repressalien melden können.

Wie sind Hinweisgeber*innen geschützt?

Erleidet eine Person nach einer Meldung eine Benachteiligung bei ihrer beruflichen Tätigkeit, wird vermutet, dass es sich um eine Repressalie handelt.

Welche Repressalien könnte es geben?

- Kündigung, Abmahnung oder vergleichbare Maßnahmen Herabstufung oder Versagung einer Beförderung
- Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes
- Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit
- Negative Leistungsbeurteilung, schlechtes Arbeitszeugnis
- Disziplinarmaßnahmen, Einschüchterung, Mobbing
- Diskriminierung, keine Entfristung des Arbeitsvertrages

Welche Verstöße gibt es?

Das Hinweisgeberschutzgesetz deckt eine breite Palette von Misständen ab, die gemeldet werden können. Dazu gehören insbesondere:

1. **Straftaten:** Alle Arten von strafbaren Handlungen, wie Korruption, Betrug, Diebstahl oder Umweltvergehen.
2. **Ordnungswidrigkeiten:** Verstöße gegen Vorschriften, die mit Bußgeldern bedroht sind, wie etwa Verstöße gegen Arbeitsschutz- oder Datenschutzvorschriften.
3. **Verstöße gegen EU-Recht:** Besonders in Bereichen wie Verbraucherschutz, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit und Verkehrssicherheit.
4. **Verstöße gegen interne Unternehmensrichtlinien:** Wenn sie rechtswidriges Verhalten betreffen oder das Unternehmen in Schwierigkeiten bringen könnten.
5. **Gefährdungen:** Melden von Situationen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Umwelt oder die Rechte und Freiheiten von Personen darstellen könnten.

Welche Verstöße könnten das konkret sein?

- A. **Korruption** in einem Unternehmen: Es wird beobachtet, wie ein Vorgesetzter Bestechungsgelder annimmt, um einem bestimmten Lieferanten bevorzugte Aufträge zu verschaffen.
- B. **Umweltverstöße**: Es wird bemerkt, dass gefährliche Chemikalien illegal in einen Fluss abgeleitet werden, was gegen Umweltgesetze verstößt.
- C. **Verstöße gegen den Arbeitsschutz**: Jemand sieht, dass auf einer Baustelle Sicherheitsvorkehrungen ignoriert werden, was das Leben der Arbeiter gefährdet.
- D. **Diskriminierung oder Mobbing**: Eine Person meldet, dass in ihrem Unternehmen systematisch Frauen bei Beförderungen übergangen werden, obwohl sie gleich qualifiziert sind wie ihre männlichen Kollegen.
- E. **Datenmissbrauch**: Jemand entdeckt, dass Kundendaten unrechtmäßig an Dritte weitergegeben werden, ohne die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen, was gegen Datenschutzvorschriften verstößt.
- F. **Finanzbetrug**: Eine Person merkt, dass in der Buchhaltung seines Unternehmens absichtlich Zahlen manipuliert werden, um die finanzielle Lage besser darzustellen als sie ist.
- G. **Gefährliche Produkte**: Es wird bemerkt, dass ein neues Produkt Sicherheitsmängel aufweist, die nicht behoben werden, obwohl sie bekannt sind, und es trotzdem in den Verkauf gelangt.

Verstöße sind stets an eine nach dem Gesetz vorgesehene Meldestelle zu richten, nur dann kann im Sinne des HinSchG gehandelt werden und die Beschäftigten erlangen dessen Anwendungs- und Schutzbereich. **Meldungen sind schriftlich, mündlich oder auf beiden Wegen an eine Meldestelle zu richten.** Ein E-Mail-Postfach oder einer Telefonnummer kann dafür ausreichen.

Wie wird ein Verstoß gemeldet und wo finde ich Informationen für die Universität Potsdam? (Intranet)

<https://z-wiki.uni-potsdam.de/pages/viewpage.action?pageId=201721129>



Link zum anonymen Hinweisgebersystem (interne Meldestelle)

<https://whistleblowing.akarion.app/c?p=base-76d0fb07-f822-4200-af17-f2843330725a&t=4glosddajn>

Hinweise zum Datenschutz (Intranet)

<https://z-wiki.uni-potsdam.de/pages/viewpage.action?pageId=212249494>